

Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz – Brandlberger Str. 118, 93057 Regensburg

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (BII)
Franz-Josef-Ring 1
80539 München
Per Mail ReferatBii6@stk.bayern.de

16.09.2024

Deregulierung und Entbürokratisierung
Verbandsanhörung Zweites Modernisierungsgesetz
Ihr Schreiben B II 6 – 1356 – 1 – 335 – 6 vom 6.8.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 06.08.2024 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern aufgefordert.

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt zum § 9 Änderung des Bayerischen Waldgesetzes wie folgt Stellung.

Zu Ziffer 1:

Die pauschale Öffnung für Waldinventuren in Artikel 8, Ziffer 2 sehen wir kritisch und lehnen dies ab.

Zunehmend sind vielfältige Waldinventuren angedacht, die das bisherige Maß massiv überschreiten und keine Aussagen mehr über den Zustand des Waldes als Ganzes ermöglichen, sondern nur mehr einzelne Bestandteile erfassen (z.B. Biotope, Moore etc.). Dieses ist insbesondere von den Novellierungsbestrebungen des Bundeswaldgesetzes und der geplanten Waldmonitoring-Verordnung der EU und dem NRL kritisch zu sehen.

.../2

Zwingend notwendig halten wir die Beibehaltung von Artikel 8 (1) Ziffer 2 Satz 2 in der bestehenden Fassung des BayWaldG („Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.“).

Eine Biotopkartierung im Wald lehnen wir ab.

Zu Ziffer 5:

Die geplante Verschärfung in Artikel 15 Absatz 1 lehnen wir für die Wiederaufforstung von Schadereignissen ab, da diese zu einer nicht zumutbaren Belastung für von Schadereignissen betroffene Waldbesitzer führt. Die Waldbesitzer sind nicht für den Klimawandel verantwortlich, tragen aber dessen Folgen. Bereits die bisherige Regelung hat zu geregelten Wiederaufforstungen geführt und diese zeitnah umgesetzt. Für uns ist auch nicht erkennbar, dass eine Verschärfung der Voraussetzungen und Fristen zu einer Modernisierung und Entbürokratisierung führen sollte.

Das Wort „unverzüglich“ ist daher wieder zu streichen.

Auch die Möglichkeit einer Fristverlängerung in besonderen Fällen auf Antrag sollte beibehalten werden.

Zudem sehen wir es kritisch, wonach die Forstbehörde bei nicht zeitgerechter Aufforstung erforderliche Maßnahmen anordnen kann – diese Formulierung öffnet mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen für die Waldbesitzer.

Zu Ziffer 6:

Im Sinne des BayWaldG sind Kurzumtriebskulturen kein Wald. Diese werden auch nicht mit Waldbäumen bepflanzt. Es besteht im Allgemeinen auch nicht die Gefahr, dass aus einer Kurzumtriebskultur Wald entsteht.

Für Kurzumtriebskulturen sollte daher eine Aufforstungserlaubnis künftig entfallen.

Zu Ziffer 7:

Die Aufnahme einer generellen Verordnungsermächtigung in Artikel 19, Abs. 6 ohne konkrete Inhalte, wie sie das bestehende BayWaldG vorsieht, sehen wir kritisch.

Neben den, im Zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen zum BayWaldG halten wir es für notwendig noch folgende Regelung mit aufzunehmen.

Aufgrund der Notwendigkeit des klimawandelbedingten Waldumbaus und der Wiederbewaldung der Schadflächen wäre es sinnvoll, eine Konkretisierung zum

Grundsatz „Wald vor Wild“ mit aufzunehmen, in der enthalten ist, dass für den Aufbau klimaresilienter Wälder die standortgemäße Verjüngung aus Naturverjüngung, Saat und Pflanzung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen soll.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu Berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Liegl
Vorsitzender